

Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Tierzüchter e.V.

Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Tierzüchter e.V.
24106 Kiel · Steenbeker Weg 151

Umwelt und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
z. Hd. Frau Petra Tschanter
Postfach 71 21
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3057

24106 Kiel
Steenbeker Weg 151
☎ : (0431) 88 70 29 9-6
Fax: (0431) 33 61 42
e-mail: preuss@lkv-sh.de

Bankverbindung:
Kieler Volksbank
Konto-Nr. 88 11 71 03
BLZ 210 900 07

Datum: 20.06.2014

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) und zur Änderung anderer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften.

Nach Prüfung des Entwurfes nehmen wir wie folgt dazu Stellung:

§ 1 Absatz 4: Dieser Abschnitt erfordert eine Klarstellung, mit dem Ziel, die volle Verantwortlichkeit (inklusive der wirtschaftlichen Verantwortung) gegenüber dem betroffenen Tierhalter zum jeweiligen Entscheidungszeitpunkt im Detail zu definieren. Welche Behörde ist konkret im jeweiligen Falle verantwortlich?

§ 6 Absatz 2: Nach unserer Auffassung kann der Tierseuchenfonds, die nach § 12 erhobenen Daten, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der betroffenen Tierhalter an andere öffentlichen Stellen mit nachgewiesener Begründung weitergeben.

§ 12 Absatz 5: Die bisher bereits mögliche Verfahrensweise, d. h., im Wege der Amtshilfe, Auskünfte zu zahlungs- bzw. meldeunwilligen Betrieben über die Kreisveterinärämter einzuholen, ist völlig ausreichend. Wir halten es daher nicht für sinnvoll, eine weitere Behörde einzuschalten und zu beauftragen, um die vom Tierseuchenfonds benötigten Auskünfte zu erhalten.

§ 12 Absatz 6: Die Möglichkeit, weitere Privatpersonen zur Auskunftserteilung heranzuziehen und rechtlich mit Betretungs- und Einsichtsrechten auszustatten, halten wir ebenfalls für nicht zielführend. Hier sind u. E. die bestehenden Regelungsmöglichkeiten über die Veterinärämter völlig ausreichend. Sollten darüber hinaus noch andere Behörden bevollmächtigt werden, Daten zu erheben, führt dies u. E. zu Unklarheiten und Missverständnissen, die letztlich nicht sachdienlich sind.

Die vorgesehenen Regelungsinhalte des §12, Abs. 5 - 6 lehnen wir daher ab.

§ 26: Staatlich angeordnete Maßnahmen des Tiergesundheitsmonitorings sind grundsätzlich von der öffentlichen Hand zu tragen. Aufgrund des sehr engen Zusammenhangs zwischen diesen Monitoringmaßnahmen, Lebensmittelsicherheit und Gesundheits- und Verbraucherschutz, insbesondere bei Zoonosen, ist ein öffentliches Interesse gegeben, welches die Kostenübernahme durch die öffentliche Hand rechtfertigt.

Mit freundlichem Gruß



Chr.-J. Paulsen-Schlüter
- Vorsitzende -



Dr. H. Kahle
- Geschäftsführer -